

PRO Bad Kissingen e.V.

(vormals „Werbegemeinschaft Bad Kissingen e.V.“)

Satzung

Gemäß 3. Satzungsänderung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft Bad Kissingen e.V. am 09.06.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ändert seinen Namen „Werbegemeinschaft Bad Kissingen e. V.“ in „Pro Bad Kissingen e.V.“ und führt ab sofort den Namen Pro Bad Kissingen e.V. Er wurde ursprünglich als „Werbegemeinschaft Bad Kissingen e.V.“ in das Vereinsregister unter: VR 254 Band VII beim Amtsgericht Bad Kissingen am 07.05.1980 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe Bad Kissingen und den Landkreis Bad Kissingen durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen aller Art wirtschaftlich anziehender zu machen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktionen und Beratung der Vereinsmitglieder wahrgenommen.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Gestrichen -

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und dauert bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres.
2. Zum 31. 12. jeden Jahres muss eine Überschussrechnung erstellt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche, juristische oder öffentliche Personen erwerben.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und Pflichten im Vereinsleben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und keine Pflichten. Sie unterstützen lediglich den Vereinsgedanken. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht

Fördermitglieder sind. Die Fördermitgliedschaft kann auf entsprechenden Antrag erworben werden.

3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) mit der Auflösung des Betriebs,
 - d.) durch Ausschluss.

Zu b) Der freiwillig Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres (30.06. des laufenden Jahres) unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

Zu c.) Wenn nicht schriftlich ein Fortdauern der Mitgliedschaft beantragt und vom Vorstand genehmigt wird

Zu d.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach der Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Befristet vergünstigte Mitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen können befristet eine vergünstigte Mitgliedschaft erhalten. Die Befristung ist auf 1 Jahr begrenzt und mündet automatisch nach 12 Monaten in eine reguläre Mitgliedschaft. Die Vergünstigung beträgt 50 % des regulären Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Alle fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht, keine Pflichten und keine Rechte. Sie haben jedoch die Möglichkeit der Generalversammlung beizuwohnen und Rederecht.

§ 7 Beiträge

1. Es werden Beiträge für Verwaltung sowie für Aktivitäten des Vereins erhoben. Diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 01. des laufenden Monats erhoben.

3. Die Fördermitglieder entrichten mindestens jährlich eine Spende an den Verein.

§ 8 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen und gliedert sich wie folgt in:
 - a.) Den /die 1. Vorsitzende(n)
 - b.) Den/die 2. Vorsitzende(n)
 - c.) Den Beisitzern

Der Vorstand legt in der Jahreshauptversammlung für die jeweilige Folgeperiode die genaue Zahl der Beisitzer fest. Der Vorstand kann Beisitzern feste Aufgabengebiete zuweisen.

2. Der Vorstand kann sich bei der Ausführung der Arbeiten eines Dritten bedienen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes Einzelne, für sein Amt von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl für die Amtsdauer von zwei Jahren, mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Das Ressort der Beiräte, wie etwa eines Werbebeirats, bestimmt der Vorstand.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Die Protokollführung bei Vorstands- oder sonstigen Sitzungen kann sowohl innerhalb der Vorstandschaft als auch an Dritte (z.B. ein/e Angestellte/r/ der Geschäftsstelle) vergeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Jahr bis zum 15. Oktober (Hauptversammlung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandes
- b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c.) Genehmigung der Beitragsordnung
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahl der Kassenprüfer

- f.) Satzungsänderungen
 - g.) Auflösung des Vereins
 - h.) Alle sonstigen, der Hauptversammlung nach Gesetz oder Satzung obliegenden oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung abzuhalten.
 3. Der Mitgliederversammlung sind die Angelegenheiten des Vereins vorbehalten, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand zugewiesen sind.
 4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75 % aller anwesenden Mitglieder, erforderlich. Eine Auflösung des Vereines muss zwingend als separater Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen in einen Beirat berufen. Der Beirat hat kein Stimmrecht.
5. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter unterschriebene Aufzeichnungen angefertigt werden. Diese werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten und zwar je alleine.
7. Ein Steuerbüro muss zum Schluss des Geschäftsjahres eine testierte Bilanz erstellen. Diese Bilanz ist in der Mitgliederversammlung (HV) vorzutragen. Jedes Mitglied (ordentlich und fördernd) erhält auf Wunsch eine Kopie der Bilanz. Zum 31.12. des laufenden Jahres muss eine Überschussrechnung erstellt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erstellen der 1. und der 2. Vorsitzende einen Haushaltsetat für das kommende Jahr. Dieser muss schriftlich ausgearbeitet und von der Vorstandschaft genehmigt werden.
2. Beide Vorsitzende dürfen jeweils im Rahmen des Haushaltsetats über Beträge bis zu 750,- € alleine verfügen. Über Beträge bis 1.500,- € darf ein Vorsitzender nur mit Einverständnis des anderen Vorsitzenden verfügen. Beträge über 1.500,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Alle Beschränkungen des Vorstandes gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende oder Stellvertreter hat zu jedem Quartalsende den Ist-Stand des Haushaltsplanes dem Vorstand darzulegen. Überschreitungen des Haushaltsplanes sind im voraus vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es die Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie den Kassenstand zu prüfen.

§ 14 Sponsoring

Die Fördermitglieder haben auch die Möglichkeit bei Veranstaltungen als Sponsor aufzutreten. Bedingungen siehe § 7.

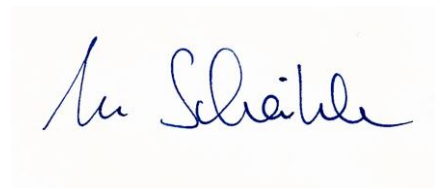
§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festlegungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder sollten sich als undurchführbar erweisen, so sollen dem Willen der Satzung entsprechende, gesetzlich einwandfreie, bzw. praktikable Festlegungen ersatzweise vorgenommen werden, ohne dass dadurch die Satzung insgesamt außer Kraft gesetzt wird.

Bad Kissingen, den 09.06.2009



1. Vorsitzender Heiko Grom



2.Vorsitzende Ulrike Schätzle